



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

31. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 29.08.2005** | **Nummer 11**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
68	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.2005; hier: Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge	122
69	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2002	123
70	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: Antrag der Stadtwerke Sundern vom 02.06.2005 auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Stockum-Karweg“ für die öffentliche Trinkwasserversorgung	123
71	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: Antrag der Stadtwerke Sundern vom 02.06.2005 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage „Tiefbohrungen I und II Enkhäusen“ für die öffentliche Trinkwasserversorgung	124
72	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: Antrag des Wasserwerkes der Stadt Olsberg auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Schellenstein“ Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)	124
73	Hochsauerlandwasser GmbH Nachtrag zur Hinweisbekanntmachung vom 11.08.2005	125

**68 WAHLBEKANNTMACHUNG ZUR WAHL ZUM 16. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 18.09.2005;
HIER: BEKANNTMACHUNG DER ZUGELASSENEN KREISWAHLVORSCHLÄGE**

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2005 (BGBl. I S. 674), § 38 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2005 (BGBl. I S. 1951), in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung der Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21.07.2005 (BGBl. I S. 2179) gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung vom 19.08.2005 für die Bundestagswahl am 18.09.2005 im Wahlkreis 148 Hochsauerlandkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt:

- | | |
|--|--|
| 1. Schmidt, Dagmar
Lehrerin, Fotografin
geb. 1948 in Herten
wohnhaft: Lanfertsweg 74 c
59872 Meschede | Sozialdemokratische Partei Deutschlands

(SPD) |
| 2. Merz, Friedrich
Rechtsanwalt
geb. 1955 in Brilon
wohnhaft: Zur Dicken Eiche 2
59823 Arnsberg | Christlich Demokratische Union Deutschlands

(CDU) |
| 3. Brand, Rolf Ferdinand
Selbständiger Kaufmann
geb. 1950 in Arnsberg
wohnhaft: Königstr. 21
59821 Arnsberg | Freie Demokratische Partei

(FDP) |
| 4. Schulte-Huermann, Matthias
Dipl.-Ing. Landschaftsplaner
geb. 1960 in Arnsberg
wohnhaft: Am Bergwerk 2
59846 Sundern | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(GRÜNE) |
| 5. Schwalm, Dietmar
Dipl.-Sozialarbeiter
geb. 1957 in Freienohl, jt. Meschede (Die Linke.)
wohnhaft: Heidestr. 13
59759 Arnsberg | Die Linkspartei. |
| 8. Hoffmann, Michael
Schreiner
geb. 1976 in Arnsberg
wohnhaft: Montessoristr. 6
59759 Arnsberg | Nationaldemokratische Partei Deutschlands

(NPD) |

Vom Landeswahlausschuss sind insgesamt 16 Landeslisten (Zweitstimme) zugelassen worden. Zu den Ziffern 6 und 7 sowie 9 - 16 liegen keine Kreiswahlvorschläge (Erststimme) vor.

Meschede, 26.08.2005

Hochsauerlandkreis
Der Kreiswahlleiter für die
Bundestagswahl am 18.09.2005

Stork

69 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „KULTURELLE SCHULEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2002

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 16.03.2004 den Jahresabschluss des Betriebes Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2002 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 6.788.482,20 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresverlust von 604.684,15 € abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 604.684,15 € wird wie folgt behandelt:

Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage:
604.684,15 €

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2002 liegt in der Zeit von Dienstag, 30.08.2005 bis einschließlich Mittwoch, 07.09.2005 im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 486 (Ansprechpartner: Herr Brandenburg und Herr Stratmann), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

„Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Gottfried Lütz hat am 15.04.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahres- und Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze Ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und des Konzerns. Der Bericht über die Lage der Gesellschaft gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt eventuelle Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, 17.08.2005

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
Thomas Nauber

Meschede, 23.08.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
In Vertretung

Stork

**70 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;
HIER: ANTRAG DER STADTWERKE SUNDERN VOM 02.06.2005 AUF ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS GEMÄß § 7 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) FÜR DAS ZUTAGEFÖRDERN UND ENTNEMEN VON GRUNDWASSER AUS DER WASSERGEWINNUNGSANLAGE „TIEFBRUNNEN STOCKUM-KARWEG“ FÜR DIE ÖFFENTLICHE TRINKWASSERVERSORGUNG**

Die Stadtwerke Sundern betreiben im Hochsauerlandkreis, im Ortsteil Sundern-Stockum, Zuflussgebiet der Ruhr, Gemarkung Stockum, Flur 14 Flurstück 247, eine Wassergewinnungsanlage zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Das Grundwasser wird mittels bestehender Tiefbohrung zu Tage gefördert und entnommen mit einer Höchstentnahmemenge von 220.000 m³/a.

Um diese Anlage weiter betreiben zu können, haben die Stadtwerke Sundern eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das Vorhaben ist Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) zuzuordnen, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 UVPG (Bund) besteht.

Die Prüfung des Antrages der Stadtwerke Sundern auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass eine negative Beeinflussung der Umwelt durch die Wasserförderung und Wasserentnahme der Stadtwerke Sundern nicht zu besorgen ist. Die Fortführung der bereits bestehenden Grundwasserentnahme bedeutet die Fortführung des Ist-Zustandes. Durch die Wasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG (Bund) nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG (Bund) erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 18.08.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
33/66 31 12 (57/04)
Im Auftrag

Mehwald

**71 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;
HIER: ANTRAG DER STADTWERKE
SUNDERN VOM 02.06.2005 AUF
ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS
GEMÄß § 7 WASSERHAUS-
HALTSGESETZ (WHG) FÜR DAS
ZUTAGEFÖRDERN UND ENT-
NEHMEN VON GRUNDWASSER
AUS DEN WASSERGEWIN-
NUNGSANLAGEN „TIEFBOH-
RUNGEN I UND II ENKHAUSEN“
FÜR DIE ÖFFENTLICHE TRINK-
WASSERVERSORGUNG**

Die Stadtwerke Sundern betreiben im Hochsauerlandkreis, im Ortsteil Sundern-Enkhausen, Gemarkung Enkhausen, Flur 1 Flurstück 55 sowie Flur 2 Flurstück 7, zwei Wassergewinnungsanlagen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Das Grundwasser wird mittels bestehender Tiefbohrungen zu Tage gefördert und entnommen mit einer Höchstentnahmemenge von 150.000 m³/a und 120.000 m³/a.

Um diese Anlage weiter betreiben zu können, haben die Stadtwerke Sundern eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein der Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG (Bund) besteht.

Die Prüfung des Antrages der Stadtwerke Sundern auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass eine negative Beeinflussung durch die Wasserförderung und Wasserentnahme der Stadtwerke Sundern nicht zu besorgen ist. Die Fortführung der bereits bestehenden Grundwasserentnahme bedeutet die Fortführung des Ist-Zustandes. Durch die Wasserentnahme

sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG (Bund) nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG (Bund) erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 18.08.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
33/66 31 12 (57/04)
Im Auftrag

Mehwald

**72 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;
HIER: ANTRAG DES WASSERWERKES
DER STADT OLSBERG AUF ER-
TEILUNG EINER ERLAUBNIS
GEMÄß § 7 WASSERHAUS-
HALTSGESETZ (WHG) FÜR DAS
ZUTAGEFÖRDERN UND ENT-
NEHMEN VON GRUNDWASSER
AUS DER WASSERGEWIN-
NUNGSANLAGE „TIEFBRUNNEN
SCHELLENSTEIN“
PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR
DURCHFÜHRUNG EINER UM-
WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜ-
FUNG (UVP-PFLICHT)**

Das Wasserwerk der Stadt Olsberg hat bei mir den oben näher bezeichneten Antrag gestellt. Das Wasserwerk betreibt im Ortsteil Bigge in der Nähe der Ruhr den Tiefbrunnen Schellenstein zur Gewinnung von Wasser für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Bisher werden maximal 550.000 m³ pro Jahr gewonnen. Nunmehr ist beantragt, die Wassermenge auf 599.500 m³/a steigern zu dürfen. Dazu ist die bestehende Erlaubnis entsprechend zu erweitern. Eine neue Tiefbohrung wird nicht errichtet.

Das Vorhaben ist Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) zuzuordnen. Gemäß § 1 UVPG NW in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG-Bund ist für die Prüfung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat

ergeben, dass eine negative Beeinflussung durch die Wasserförderung und Wasserentnahme des Wasserwerkes der Stadt Olsberg nicht zu besorgen ist. Die Erweiterung der bereits bestehenden Grundwasserentnahme bedeutet im wesentlichen die Fortführung des Ist-Zustandes. Durch die gesteigerte Wasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG (Bund) nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG (Bund) erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 18.08.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
33/66 31 12 (37/05)
Im Auftrag

Schreiber

**73 HOCHSAUERLANDWASSER GMBH
NACHTRAG ZUR HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 11.08.2005**

Geschäftsführer der am 06.07.2005 durch die Städte Meschede und Olsberg sowie der Gemeinde Bestwig gegründeten Hochsauerlandwasser GmbH sind Robert Dietrich, Meschede (*15.06.1957) und Christoph Rosenau, Bestwig (*09.03.1968). Die Geschäftsführer sind jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt.